

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Ich verpflichte mich, fortgeworfenes Werbematerial bzw. die zu erwartenden Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.

Es wurde ein Vertrag mit einem Reinigungsunternehmen über die unverzügliche Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung geschlossen. Eine Kopie des Vertrages füge ich als Nachweis bei.

Weitere Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

- a) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen bzw. des fortgeworfenen Werbematerials sowie die Verteilung ohne Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000, -- € geahndet werden. Darüber hinaus kann – ohne weiteren Verwaltungsakt und ohne vorherige Androhung eines Zwangsmittels – die Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen auf Kosten der Verantwortlichen veranlasst bzw. vorgenommen werden (§ 8 Abs. 4 StrReinG). Dasselbe gilt für den Fall der Verteilung ohne die erforderliche Erlaubnis.
- b) Bei Erteilung der Erlaubnis wird ausschließlich im Hinblick auf die Sauberkeit der Straße geprüft, ob der Veranstalter die Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung der Straßen gewährleistet, bzw. sich zur Reinigung verpflichtet.
- c) Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z.B.: Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes durch Aufstellen von Gegenständen) bleiben unberührt.
- d) Das Verteilen kostenloser Probeexemplare von Presseerzeugnissen in Verbindung mit der Werbung für neue Abonnementverträge ist genehmigungspflichtig.
- e) Das Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeugen (z.B. Windschutzscheiben, Spiegel etc.) ist ausdrücklich untersagt!
- f) Eine Verteilung auf der Fahrbahn oder von einem Mittelstreifen oder zum Fahrbahnbereich hin ist nach der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig.
- g) Eine Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial kann nur dann erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartenden Verschmutzungen der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. (§ 8 Abs. 2 StrReinG, siehe obige Erklärung)
- h) Der Antrag auf Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland ist – auch im Falle der Ablehnung – gebührenpflichtig. Die Gebühr ist auch dann fällig, bzw. zu entrichten, wenn trotz erteilter Erlaubnis die Verteilaktion ggf. nicht wie erlaubt durchgeführt wird.
- i) In Bereichen der nach Titel IV §§ 60ff GewO festgesetzten Märkte ist die Verteilung nicht zulässig.
- j) Eine Verteilung von Werbematerial vor Schulen und Kindertagesstätten ist nicht zulässig.

Gebühren für die Erlaubniserteilung nach Tarifstellen 3051 a, b, c gemäß der Umweltschutzgebührenordnung – UgebO vom 14.04.2011:

- | | |
|---|---------|
| • Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial gemäß § 8 Abs. 2 StrReinG:
und zusätzlich | 34,00 € |
| • pro Straße / Bezirk pro Tag: | 3,00 € |
| • gesamtes Stadtgebiet pro Tag: | 5,00 € |
| • je Zusatzbescheinigung beim Einsatz mehrerer Verteilerteams: | 10,00 € |

Datum und Unterschrift (ggf. Firmenstempel)